

Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Dazu wird auf den vorgelegten Jahresabschluss der RATH Aktiengesellschaft zum 31.12.2022 verwiesen, der einen Bilanzgewinn von € 15.929.927 aufweist.

BESCHLUSS

Es wird eine Dividende in Höhe von € 1,30 je Aktie ausbezahlt, der Restbetrag in Höhe von € 13.979.927 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstandes der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der RATH Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung in Höhe von € 90.500 gewährt. Für die Verteilung der Vergütung wird auf den Einzelabschluss der RATH Aktiengesellschaft verwiesen.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.rath-group.com) zugänglich gemachte Vergütungsbericht, für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022, wird beschlossen.

Begründung

Gemäß §§ 78c und 98a AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über, die im Laufe des letzten Geschäftsjahres, den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Gemäß § 78d AktG ist der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis in der letzten Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

Der Vorstand hat den beschlossenen Vergütungsbericht nach der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht ist nicht zum Firmenbuch einzureichen.

Der Beschlussvorschlag über den Vergütungsbericht sowie der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs. 3 und 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.rath-group.com) zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben in der Sitzung vom 26. April 2023 einen Vergütungsbericht für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats verabschiedet.

Zum 7. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Es wird die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.

Zum 8. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

BESCHLUSS

1. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen,

- a) gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien zu erwerben, wobei die Gesellschaft jedoch nie mehr als 10% des Grundkapitals an eigenen Aktien halten darf,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sohin bis zum (einschließlich) 2. Dezember 2024,
- c) wobei der niedrigste Gegenwert höchstens 20% unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 10 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsetage vor Erwerb der Aktien liegen darf.

Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen weiter vor, den Vorstand gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktG für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 2. Juni 2028, zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere

- a) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten,
 - b) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und
 - c) zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck,
- und hierbei auch das allgemeine Andienungsrecht und das allgemeine Wiederkaufsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Zum 9. Punkt der Tagesordnung

Mit Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode sämtlicher von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Der Aufsichtsrat besteht nach § 8 der Satzung aus mindestens drei, höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus 5 (fünf) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, alle 5 (fünf) Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Hauptversammlung am 2. Juni 2023 wieder aus 5 (fünf) von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat beantragt daher, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Nachstehende Personen, nämlich

Kandidat 1: Mag. Stefan Ehrlich-Adám, geboren am 19.05.1964

Kandidat 2: Mag. Philipp Rath, geboren am 03.07.1966

Kandidat 3: Mag. Dr. Ulla Reisch, geboren am 22.04.1968

Kandidat 4: Mag. Dieter Hermann, geboren am 10.01.1966

Kandidat 5: Dipl. Ing. Dr. Matthias Rath, geboren am 17.03.1968

werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, in den Aufsichtsrat der RATH Aktiengesellschaft gewählt.